



## GEMEINDE KAMMELTAL

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.07.2019
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	21:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

### Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann  
Böck, Johannes  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Kornelli, Jürgen  
Miller, Christian  
Paulheim, Robert  
Rampp, Ullrich  
Rueß, Karl Heinz  
Schmid, Maximilian  
Schwarz, Johannes  
Seitz, Karl  
Späth, Marlene  
Wiemer, Dominika

### Ortssprecher

Ahrens, Helmut

### Schriftführer/in

Schneider, Monika

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Schweimeier, Markus jun.

## TAGESORDNUNG

### A. Öffentliche Sitzung

- |            |  |                  |
|------------|--|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse   | <b>2019/0870</b> |
| <b>2</b>   | Vertrag über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED Technik mit der Lechwerke AG, Augsburg  | <b>2019/0881</b> |
| <b>3</b>   | Antrag der Kammeltaler Blasmusik auf Überlassung eines Proben- und Lager- raumes im ehemaligen Schulgebäude in Ettenbeuren   | <b>2019/0887</b> |
| <b>4</b>   | Erweiterung Feuerwehrrätehaus Ettenbeuren – Vorstellung der Planung  | <b>2019/0882</b> |
| <b>5</b>   | Bauangelegenheiten   | <b>2019/0874</b> |
| <b>5.1</b> | Antrag zum Neubau eines Carports an best. Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/2 Gemarkung Ettenbeuren, Sonnenstraße 24, durch Herrn Thorsten Bauch, Ettenbeuren                      | <b>2019/0878</b> |
| <b>5.2</b> | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 583/14 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 10, durch Herrn Christoph Schindler, Krumbach        | <b>2019/0880</b> |
| <b>5.3</b> | Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Hühnerstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 407 Gemarkung Goldbach, Hartberger Str. 19 durch Hans und Brunhilde Konrad, Hartberg | <b>2019/0884</b> |
| <b>5.4</b> | Antrag zum Neubau einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Ge- markung Kleinbeuren, Nähe Zur Schießstatt durch Frau Elisabeth Schwarz, Kleinbeuren                           | <b>2019/0885</b> |
| <b>5.5</b> | Antrag zum Neubau einer Garage mit 6 Stellplätzen und Lagerraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 389/6 Gemarkung Wettenhausen, Forststr. 1, durch Herrn Harald Poppe, Wettenhausen            | <b>2019/0886</b> |
| <b>6</b>   | Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal  | <b>2019/0866</b> |
| <b>7</b>   | Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal   | <b>2019/0873</b> |
| <b>8</b>   | Haushaltsbericht - 1. Halbjahr 2019  | <b>2019/0875</b> |
| <b>9</b>   | Berichterstattung  | <b>2019/0871</b> |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Bürgermeister Kiermasz begrüßt die im Sitzungssaal anwesende Frau Jeanette Bessei und stellt die seit Juli im Bauamt in Teilzeit tätige Mitarbeiterin dem Gremium vor. Er heißt sie im Team der Rathausverwaltung herzlich willkommen und wünscht ihr für die Tätigkeit viel Freude.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

#### 1. Straßenunterhaltung 2019

Die von Verwaltung vorgeschlagene Sanierung der Verlängerung der Sonnenstraße in Richtung Egenhofen durch die Fa. Babic wird zurück gestellt.

Stattdessen soll der noch nicht befestigte Bereich des Josefa-Jäger-Weg in Ettenbeuren (ca. 150 m Länge) aufgeteert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür ein entsprechendes Angebot einzuholen und die Arbeiten zu vergeben.

Nachrichtlich: Der Auftrag zur Sanierung des Josefa-Jäger Weges mit Asphaltmischgut wurde zwischenzeitlich an die Fa. BABIC zum Angebotspreis von brutto 4.405,38 EUR vergeben.

#### 2. Bekanntgabe einer Dringlichkeitsanordnung zur Straßenbaumaßnahme Egenhofen

Bei der letzten Baubesprechung musste kurzfristig über eine Dringlichkeitsanordnung entschieden werden, dass die vorhandenen Betonrinnensteine in der nördlichen Dorfstraße gegen einen Granitbord B6 mit 1-Zeiler Rinne ersetzt werden. Die Dringlichkeitsanordnung ist mit Begründung als Anlage beigefügt.

### **zur Kenntnis genommen**

### **2 Vertrag über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED Technik mit der Lechwerke AG, Augsburg**

Die Lechwerke AG Augsburg bietet der Gemeinde Kammeltal Maßnahmen zur Optimierung des Leuchtmittel- und Leuchtentausches der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet auf Basis der neuen LED-Technologie an. Herr Endraß von den Lechwerken wird in der Sitzung das Modell vorstellen. In den Sitzungsunterlagen sind die entsprechenden Vertragsdokumente beigefügt.

Auf Nachfrage aus dem Gremium führt Herr Endraß aus, dass sowohl die Überprüfung der Standsicherheit der Masten in regelmäßigen Zeitabständen, als auch die Nassreinigung der Leuchtkörper beim Tausch der Lampen inklusive ist.

Bürgermeister Kiermasz ergänzt zur Klarstellung, dass der vorgeschlagene Weg die Alternative zur bisherigen Vorgehensweise der systematischen ortsteilbezogenen Erneuerung der Straßenbeleuchtung darstellt. Mit der Abschaffung der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, ist die Refinanzierung durch die Anlieger versperrt. Eine Finanzierung durch die Gemeinde ist indes nicht zu leisten.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Kammeltal schließt mit der Lechwerke AG, Augsburg einen neuen Vertrag über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik ab. Die Verwaltung wird mit der Abwicklung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

### **3 Antrag der Kammeltaler Blasmusik auf Überlassung eines Proben- und Lagerraumes im ehemaligen Schulgebäude in Ettenbeuren**

Bürgermeister Kiermasz führt aus, dass zwei Räume im Obergeschoss des Schulhauses, die derzeit von den Rockbands genutzt werden, kurzfristig der Blasmusik zur Verfügung gestellt werden könnten. Der gewünschte Lagerraum ist im Erdgeschoss frei. Er schlägt deshalb vor, dem Anliegen des Musikvereins zu entsprechen und ihn baldmöglichst in der Schule Ettenbeuren zu beheimaten.

Gemeinderat Anwanger zeigt sich grundsätzlich einverstanden, der Blasmusik unter die Arme zu greifen. Hierfür habe man alle sich bietenden Alternativen durchgespielt. Er befürwortet, die Heizung im Schützenheim auf Kosten der Gemeinde zu erneuern und die Blasmusik dort zu belassen. Das Gebäude muss ohnehin beheizt werden und stellt auch die Unterkunft des Schützenvereins dar. Über eine monatliche Pauschale soll die Musik an den Heizkosten beteiligt werden.

Auch Gemeinderat Paulheim spricht sich dafür aus, den Musikverein im Schützenheim zu belassen und die Sanitärräume im OG sowie die Heizung zu erneuern.

Nach kurzer Diskussion stellt Gemeinderat Böck den Antrag, der Blasmusik im Obergeschoss des Schulhauses Ettenbeuren einen Proben- und Vereinsraum sowie im Erdgeschoss einen Lagerraum zur Verfügung zu stellen.

#### **Beschluss:**

Entsprechend dem Antrag der Kammeltaler Blasmusik Ettenbeuren e.V. vom 10.07.2019 wird dem Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Schulhaus Ettenbeuren ein Proben- und Vereinsraum im Obergeschoss sowie ein Lagerraum im Erdgeschoss des Gebäudes gegen Entrichtung einer entsprechenden Nutzungspauschale zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen und mit dem Verein eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu schließen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 5**

### **4 Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Ettenbeuren – Vorstellung der Planung**

Zwischenzeitlich wurde in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr Ettenbeuren vom Planungsbüro Schuster ein Entwurf für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Ettenbeuren erarbeitet.

Frau Schuster stellt die Planung anhand den erstellten Grundrissplänen und Ansichten in der Sitzung vor. Auf Nachfrage wird ergänzt, dass die ursprünglich gewünschte Waschhalle im Ver-

laufe der Gespräche zu Gunsten der Anordnung der Duschen und Umkleiden im Osten des Neubaus aufgegeben wurde. Wie bisher, soll das Waschen der Fahrzeuge im Bauhof verbleiben. Durch die Planung im Bestand sind gewisse Zwangspunkte gegeben. Der Entzerrung der Kreuzungsbereiche sowie der klaren Regelung des Zu- und Abfahrtverkehrs wurden hierbei der Vorzug gegeben. Eine Aufstockung des Gebäudes ist wegen der bereits ausgeschöpften Abstandsflächen nicht möglich.

Aus dem Gremium kommen durchweg positive Rückmeldungen zu dem vorgelegten Entwurf. Zwei Alternativen sollen hierbei noch aufgenommen werden:

- Die Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges auf freiwilliger Basis ist planerisch und kostenmäßig zu berücksichtigen.
- Das im Plan vorgesehene Flachdach ist durch ein flach geneigtes Pultdach mit Begrünung zu ersetzen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zum Umbau und zur Erweiterung des Feuerwehrrätehauses Ettenbeuren mit den folgenden Maßgaben zu:

- Die Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges auf freiwilliger Basis ist planerisch und kostenmäßig vorzusehen;
- Das im Plan vorgesehene Flachdach ist alternativ durch ein flach geneigtes Pultdach mit Begrünung zu ersetzen.

**einstimmig beschlossen**

## **5 Bauangelegenheiten**

### **5.1 Antrag zum Neubau eines Carports an best. Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/2 Gemarkung Ettenbeuren, Sonnenstraße 24, durch Herrn Thorsten Bauch, Ettenbeuren**

Herr Thorsten Bauch beantragt den Neubau eines Carports an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Sonnenstr. 24, Fl.Nr. 63/2 Gemarkung Ettenbeuren. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Die bisher an diesem Standort bestehende Garage und Holzhütte wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Prüfung der Abstandsflächeneinhaltung bleibt dem Landratsamt Günzburg vorbehalten.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag zum Neubau eines Carports an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/2 Gemarkung Ettenbeuren, Sonnenstraße 24, durch Herrn Thorsten Bauch wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Vorhaben wird zur Genehmigung an das Landratsamt Günzburg weitergeleitet. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen.

**einstimmig beschlossen**

### **5.2 Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 583/14 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 10, durch Herrn Christoph Schindler, Krumbach**

Herr Christoph Schindler, Krumbach beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 583/14 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 10. Aufgrund der angrenzenden Einbeziehungssatzung ist das Baugrundstück planungsrechtlich dem Innenbe-

reich zuzuordnen (wurde bereits mit dem Landratsamt abgestimmt). Das Grundstück soll geteilt werden und für das Bauvorhaben soll eine eigene Flurnummer zugeteilt werden. Planungsrechtlich fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die Wasserversorgung wurde bereits mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe geklärt. Planungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Beschluss:**

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 583/14 Gemarkung Ried, Behlinger Str. 10 durch Herrn Christoph Schindler wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**5.3 Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Hühnerstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 407 Gemarkung Goldbach, Hartberger Str. 19 durch Hans und Brunhilde Konrad, Hartberg**

Herr und Frau Konrad beantragen den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Hühnerstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 407 Gemarkung Goldbach, Hartberger Str. 19. Das Vorhaben ist planungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Planungsrechtlich bestehen keine Einwendungen. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Hühnerstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 407 Gemarkung Goldbach, Hartberger Str. 19 durch Hans und Brunhilde Konrad wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**5.4 Antrag zum Neubau einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, Nähe Zur Schießstatt durch Frau Elisabeth Schwarz, Kleinbeuren**

Frau Elisabeth Schwarz beantragt den Neubau einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, Nähe Zur Schießstatt. Die Garage soll rein privaten Zwecken dienen und nicht gewerblich genutzt werden. Es sollen diverse Fahrzeuge abgestellt werden, sowie eine kleine Werkstatt (privat) errichtet werden. Für das Grundstück liegt bereits eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage des Sohnes der Antragstellerin vor. Das Landratsamt hat diese zunächst nicht befürwortet. Zwischenzeitlich fanden Gespräche mit Herrn Schwarz und dem zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt statt. Das Bauvorhaben wurde entsprechend geändert. Es soll nun eine neue Mittelgarage als Ersatz für den baufälligen Stadel gebaut werden. Die Bebauung mit einem Wohnhaus wird nicht ausgeführt. Ein Gespräch mit der Verwaltung fand zwischenzeitlich statt. Planungsrechtliche Einwände können nicht erhoben werden. Der Gemeinderat hat nun über das gemeindliche Einvernehmen zu beraten.

**Beschluss:**

Dem Antrag zum Neubau einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, Nähe Zur Schießstatt durch Frau Elisabeth Schwarz wird zugestimmt. Das ge-

meindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**5.5 Antrag zum Neubau einer Garage mit 6 Stellplätzen und Lagerraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 389/6 Gemarkung Wettenhausen, Forststr. 1, durch Herrn Harald Poppe, Wettenhausen**

Herr Harald Poppe beantragt den Neubau einer Garage mit 6 Stellplätzen und Lagerraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 389/6 Gemarkung Wettenhausen, Forststr. 1. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Kreuzberg“, Wettenhausen. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Die nördliche Baugrenze wird überschritten. Das Vorhaben wurde bereits im März im Rahmen einer Bauvoranfrage behandelt. Die Maße weichen nur geringfügig voneinander ab, mit dem Landratsamt wurden die Pläne bereits abgestimmt. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Aus Sicht der Verwaltung kann einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag von Herrn Harald Poppe zum Neubau einer Garage mit 6 Stellplätzen und Lageraum auf dem Grundstück Forststr. 1, Fl.Nr. 389/6 Gemarkung Wettenhausen wird zugestimmt. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg“ bezüglich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist durch das Landratsamt zu prüfen. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal**

Rückwirkend zum 01.04.2019 weitet der Freistaat den Zuschuss zum Beitrag für die Betreuung von Kindern auf die gesamte Kindergartenzeit aus. Bezuschusst werden die Elternbeiträge für Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen. Der Beitragszuschuss in Höhe von 100,- € pro Kind und Monat gilt im Übrigen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die Gemeinden.

Dementsprechend sollte unsere Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung angepasst werden.

- Der Hinweis auf den Elternbeitragszuschuss in § 2 unserer Satzung ist nicht mehr korrekt. Es wird vorgeschlagen, diesen Passus, der ohnehin nur auf die gesetzliche Regelung verweist, zu streichen. Dementsprechend wird § 6 Absatz 2 entsprechend allgemein umformuliert.
- Nach unserer aktuellen Gebührensatzung ist die Unterbringung von Kindern in unseren Kindergärten mit der Neuregelung bis zu einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 Stunden am Tag gebührenfrei. Bei über neun Stunden verbleibt ein Differenzbetrag in Höhe von 5,- Euro bei den Eltern. Bisher regelt unsere Gebührensatzung in § 7 eine Geschwisterermäßigung. Nach dieser reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite und dritte Kind einer Familie, das die Krippe oder den Kindergarten besucht auf 75 v.H. bzw. 50 v.H. Nachdem die Betreuung von Kindergartenkindern nach den neuen Regelungen bei der Mehrzahl der Eltern zur Beitragsfreiheit führt, wird es für gerechtfertigt gehalten, künftig auf die Geschwisterermäßigung zu verzichten. Es wird deshalb vorgeschlagen, unsere Satzung entsprechend anzupassen und § 7 zu streichen.

## **Beschluss:**

Die nachfolgende Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung wird beschlossen:

**Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende**

**Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 15.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2018:**

### § 1

§ 2 „Elternbeitragszuschuss“ entfällt

### § 2

Absatz 2 des § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr vermindert sich um einen vom Staat gewährten Zuschuss zum Elternbeitrag.

### § 3

§ 7 „Geschwisterermäßigung“ entfällt

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft

Kammeltal, 23.07.2019  
Gemeinde Kammeltal

Kiermasz  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen**

## **7 Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung) aus dem Jahr 2012 bedarf auf Grund von Veränderungen in Organisation und Struktur unserer Kinderbetreuungseinrichtungen der Anpassung. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - Kindergarten Behlingen, Stefanstraße 2, 89358 Kammeltal, OT Behlingen
  - Kindergarten Ettenbeuren, Blumenstr. 2, 89358 Kammeltal, OT Ettenbeuren
  - Kneipp-Kindergarten Wettenhausen, Dossenbergerstraße 46, 89358 Kammeltal, OT Wettenhausen

als Kindergärten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

- der Kinderhort an dem Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet,
- die Kinderkrippe im Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die

erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise für die Anmeldung sind beizubringen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Kammeltal Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Kammeltal festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und Bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

### § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Kammeltal im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde Kammeltal bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde Kammeltal wohnenden Kindern anhand der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen:
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist,
  - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Kammeltal wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere

freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufen, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) Sofern an einem Standort sowohl Kindergarten- als auch Kinderkrippengruppen geführt werden, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die konkrete Gruppenzuordnung.

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergarten- / Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, wobei eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres nur für Kinder, die in diesem Jahr in die Schule kommen, möglich ist. Abmeldungen können sonst nur zum Ende des Kindergartenjahres bis spätestens 31.05. im Kindergartenjahr erfolgen.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, werden wenn
  - a) es innerhalb von drei Monat insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder anderen gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

### **§ 9 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Verpflegung**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Kammeltal bzw. der Kindergärten rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu Buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).  
Die pädagogische Kernzeit in den Kindergärten wird für Kinder bis zur Einschulung auf die Zeit von täglich 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch die Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde Kammeltal bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindergärten Ettenbeuren und Wettenhausen besuchen können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Diese ist kostenpflichtig, der Preis kann im jeweiligen Kindergarten erfragt werden.
- (5) Werden Flachen- und Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das zu betreuende Kind benötigt, sind diese der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Buchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeiten betragen:
  - a) Kindergarten:

Entsprechend der in § 9 Absatz 1 dieser Satzung festgelegten pädagogischen Kernzeit.

- b) Kinderhort:  
10 Stunden pro Woche
  - c) Kinderkrippe:  
15 Stunden pro Woche
- (2) Die tatsächlichen Buchungszeiten können in der Eingewöhnungsphase der Kinder von den vereinbarten Buchungszeiten nach unten abweichen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten **Elterngespräche** zu besuchen.
- (3) Die Termine für **Elterngespräche** werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kindergartenkinder müssen vor Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden. **Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Kindergarten, sowie für die Schulkinder auf dem Weg vom Kindergarten zur Schule und zurück, liegt bei den Personensorgeberechtigten.**

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entsteht, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die mitgebrachten Sachen (Hausschuhe, Taschen, Kleidung usw.) zu kennzeichnen. Für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der mitgebrachten Sachen haftet die Trägerin nicht.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Kammeltal für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Kammeltal zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2012 außer Kraft.

Kammeltal, 23.07.2019

GEMEINDE KAMMELTAL

Kiermasz  
Erster Bürgermeister

Auf Nachfrage wird ausgeführt, dass die in § 5 Absatz 2 aufgeführten Dringlichkeitsstufen nebeneinander stehen und noch keine Rangfolge der Kriterien vorgeben soll. Damit soll die Entscheidung im Einzelfall ermöglicht werden.

### **Beschluss:**

Die nachfolgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal wird beschlossen:

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

- Kindergarten Behlingen, Stefanstraße 2, 89358 Kammeltal, OT Behlingen
- Kindergarten Ettenbeuren, Blumenstr. 2, 89358 Kammeltal, OT Ettenbeuren
- Kneipp-Kindergarten Wettenhausen, Dossenbergerstraße 46, 89358 Kammeltal, OT Wettenhausen

als Kindergärten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

- der Kinderhort an dem Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet,
  - die Kinderkrippe im Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise für die Anmeldung sind beizubringen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Kammeltal Buchungszeiten für

das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Kammeltal festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und Bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Kammeltal im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde Kammeltal bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde Kammeltal wohnenden Kindern anhand der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen:
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist,
  - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Kammeltal wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufen, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) Sofern an einem Standort sowohl Kindergarten- als auch Kinderkrippengruppen geführt werden, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die konkrete Gruppenzuordnung.

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergarten- / Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, wobei eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres nur für Kinder, die in diesem Jahr in die Schule kommen, möglich ist. Abmeldungen können sonst nur zum Ende des Kindergartenjahres bis spätestens 31.05. im Kindergartenjahr erfolgen.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, werden wenn
  - b) es innerhalb von drei Monat insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder anderen gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

### **§ 9 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Verpflegung**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Kammeltal bzw. der Kindergärten rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu Buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Die pädagogische Kernzeit in den Kindergärten wird für Kinder bis zur Einschulung auf die Zeit von täglich 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch die Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde Kammeltal bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindergärten Ettenbeuren und Wettenhausen besuchen können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Diese ist kostenpflichtig, der Preis kann im jeweiligen Kindergarten erfragt werden.
- (5) Werden Flachen- und Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das zu betreuende Kind benötigt, sind diese der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Buchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeiten betragen:
  - d) Kindergarten:  
Entsprechend der in § 9 Absatz 1 dieser Satzung festgelegten pädagogischen Kernzeit.
  - e) Kinderhort:  
10 Stunden pro Woche
  - f) Kinderkrippe:  
15 Stunden pro Woche

- (2) Die tatsächlichen Buchungszeiten können in der Eingewöhnungsphase der Kinder von den vereinbarten Buchungszeiten nach unten abweichen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elterngespräche zu besuchen.
- (3) Die Termine für Elterngespräche werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kindergartenkinder müssen vor Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Kindergarten, sowie für die Schulkinder auf dem Weg vom Kindergarten zur Schule und zurück, liegt bei den Personensorgeberechtigten.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kammeltal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entsteht, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die mitgebrachten Sachen (Hausschuhe, Taschen, Kleidung usw.) zu kennzeichnen. Für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der mitgebrachten Sachen haftet die Trägerin nicht.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Kammeltal für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Kammeltal zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2012 außer Kraft.

Kammeltal, 23.07.2019

GEMEINDE KAMMELTAL

Kiermasz  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen**

## **8      Haushaltsbericht - 1. Halbjahr 2019**

Das erste Halbjahr unseres Haushaltsjahres ist vorbei und ein Blick auf unsere Haushalts- und Finanzlage angebracht. Der im vergangenen Jahr sehr gute Abschluss hilft uns, das Investitions- und damit Ausgabenintensive Jahr geordnet zu durchlaufen.

Hierbei entwickeln sich die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts überwiegend planmäßig bzw. positiv. Während die Gewerbesteuer nach aktuellem Stand geringfügig unter ihrem Ansatz von 600.000,- Euro zurückbleibt, zeichnet sich bei der Einkommenssteuer eine Mehreinnahme von ca. 100.000,- Euro ab. Ebenfalls überplanmäßige Einnahmen zeichnen sich bei den Kommunalanteilen an der KfZ-Steuer (75.000,- zu 70.000,-) sowie der Umsatzsteuer (ca. 60.000,- zu 50.000,-) ab. Auch die Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich schlagen sich positiv nieder. Die Schlüsselzuweisungen (900.000,- Euro) fallen um ca. 100.000,- Euro höher aus, als geplant. Die Gebühreneinnahmen in den Bereichen Kanal und Wasser sind mindestens kostendeckend; bei den Wasserverbrauchsgebühren schlägt unsere Gebührenerhöhung mit einer Einnahmesteigerung zu Buche.

Ausgabeseitig ist die Kreisumlage der bedeutsamste Posten, der mit ca. 1,45 Mio ca. 45.000,- Euro unter dem Ansatz bleibt. Ebenfalls im Verwaltungshaushalt veranschlagt ist die Errichtung einer Wasserverbundleitung nach Ichenhausen, deren Großteil an Ausgaben bereits getätigt wurden.

Im Übrigen zeichnet sich keine bedeutsame Überschreitung der Ausgabepositionen im Verwaltungshaushalt ab, so dass damit zu rechnen ist, dass der geplante Überschuss in Höhe von 143.000,- € erreicht werden wird und für die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Die investiven Maßnahmen des Vermögenshaushalts sind am laufen, weshalb die eingeplanten Finanzmittel zum Teil auch schon abgeflossen sind. So sind die Neuinstallation des Servers im Rathaus sowie die Sanierung des Bodens in der Mehrzweckhalle bereits vollzogen; die Tiefbaumaßnahme im Ortsteil Egenhofen weit fortgeschritten. Von den hierfür eingeplanten knapp 2,2 Mio Euro sind bereits knapp 1,5 Mio Euro an Ausgaben getätigt worden. Die Sanierung des Kindergartens Wettenhausen wurde mit dem Abschluss der Altlastensanierung begonnen. Die echte Baumaßnahme steht vor dem Beginn, so dass der Großteil der Ausgaben erst noch kommen wird. Auch der Breitbandausbau ist in vollem Gange und wird wie geplant im Herbst abgeschlossen, die Sanierung des Brunnens steht noch aus. Auf der Einnahmeseite fehlen die zur Finanzierung des Straßen- und Kanalbaus in Egenhofen eingeplanten Erschließungsbeiträge, die bislang noch nicht erhoben wurden.

Die eingeplante Kreditrate zur Zwischenfinanzierung der Kanalsanierung in Höhe von 620.000,- Euro wurde bereits in Anspruch genommen, um die liquiden Mittel auf gutem Niveau zu halten. Trotz dieser enormen Ausgaben ist es gelungen, ohne Inanspruchnahme des Kassenkredits auszukommen.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde können insgesamt als geordnet bezeichnet werden.

## **zur Kenntnis genommen**

### **9 Berichterstattung**

---

#### 1. Kosten Druckerhöhung Goldbach

Die Kosten für die Errichtung der Druckerhöhungsanlage in Goldbach belaufen sich auf insgesamt 175.556,96,- Euro und verteilen sich wie folgt:

Tiefbau inkl. Gebäude	89.950,56 Euro
Pumpen	33.094,61 Euro
Ingenieurskosten	13.340,45 Euro
Elektro	15.585,35 Euro
Sonstiges	23.585,99 Euro

#### 2. Überwachung des fließenden Verkehrs

In den baden-württembergischen „Nachbar“gemeinden werden Anschaffung, Installation und Unterhaltung der stationären Überwachungsanlagen sowie der bußgeldrechtliche Vollzug der Verstöße durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständiger Verkehrsbehörde erledigt.

Auf telefonische Nachfrage dort wurden die hierfür anfallenden Kosten wie folgt mitgeteilt:

- Installation der Säule mit Tiefbau, durchschnittl. Zuleitung, Stromversorgung ca. 30.000,- Euro pro Stück

- Kamera pro zu überwachender Richtung ca. 50.000,- Euro

Personell ist eine dann einzurichtende Bußgeldstelle mit ca. 1 Vollzeitkraft auszustatten. Diese ist im speziellen Ordnungswidrigkeitenrecht auszubilden und benötigt spezielle Programme und Lizenzen, die ebenfalls Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro verursachen.

### 3. Neubau Tagespflege

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die Baumaßnahme zur Errichtung einer Tagespflege in Ettenbeuren begonnen wurde.

### **zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz  
Erster Bürgermeister

Monika Schneider  
Schriftführer